

Bildungsverbund Verden



Bildungsverbund Verden • Große Straße 40 • 27283 Verden

Landkreis Verden
Lindhooper Str.
27283 Verden

Grundschule am Lönsweg, Grundschule am Sachsenhain, Grundschule Jahnschule, Grundschule Nicolaischule, Grundschule Walle, Stadt Verden (Aller)

Stellungnahme der Verdener Grundschulen zur Einführung der infrastrukturellen Schulbegleitung

Geschäftsführerin

Frau Saskia Beck-van Düllen

Rathaus Große Straße, Zimmer 158
Große Straße 40
27283 Verden

Telefon: 04231 12-217

Fax: 04231 12-346

E-Mail: christiane.morre@verden.de

Verden, 6.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verdener Grundschulen arbeiten in einem Bildungsverbund zusammen und haben sich bezüglich der geplanten infrastrukturellen Schubegleitung intensiv ausgetauscht. Die Ergebnisse unserer Überlegungen möchten wir Ihnen in diesem Schreiben übermitteln und wir hoffen, dass damit der Prozess der Konkretisierung organisatorischer Abläufe und Rahmenbedingungen damit befördert werden kann.

Die Einführung der infrastrukturellen Schulbegleitung wird in den schon vielfach erwähnten positiven Absichten unterstützt, sollte jedoch unter den jetzigen Voraussetzungen (Corona-Belastung der Schulen) nicht vor dem Schuljahresbeginn 2021/22 starten, damit nicht mitten im laufenden Schuljahr eine organisatorische Umstellung erfolgen muss (s. a. das bereits vorliegende Schreiben der Achimer Grundschulen).

Ein wichtiges Ziel neben den verbesserten Arbeitsbedingungen für die Schulasstistenzen und deren bessere Einbindung in multiprofessionelle Teams ist für die Schulen eine auskömmliche Versorgung mit Ressourcen. Eine dauerhaft mangelhafte Versorgung mit Förderschul-Lehrkraftstunden hat bereits den grundsätzlich guten Ansatz der Inklusion in Schulen Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit gekostet. Um dieses Schicksal der infrastrukturellen Schulbegleitung zu ersparen sollten die folgenden Überlegungen zu einer positiven organisatorischen „Fertigungstiefe“ beitragen, die sich an dem aktuell vom Landkreis protokollierten Berechnungsschlüssel für die Verteilung der Stunden für die Schulasstistenzen orientieren.





1. Fester Sockelbetrag (50%)

Kann über die Schulstatistik die Information zu der Zügigkeit der Schulen seitens der Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt werden? Falls ja, fordert der Landkreis zur Vorplanung der Versorgung die Daten von der LSchB für den gesamten Landkreis gesammelt an. Falls nein, wird eine Rundabfrage an die Schulen gestellt, in der die Zügigkeit für alle einzelnen Jahrgänge aufgeschlüsselt wird, um eine genaue Berechnungsgrundlage zu erhalten.

Eine Absenkung des Sockelbetrags von einer Schule durch den Wegfall einer Klasse würde zu der Notwendigkeit führen den Arbeitsvertrag der festeingestellten Schullassistenten nach unten hin anzupassen. Um aber eine längerfristige Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte dies jedoch nicht bereits nach einem Jahr passieren. Hier sollte eine längere Frist gelten, bevor eine Absenkung vorgenommen wird, beispielsweise bei einem Minderbedarf von mind. drei Jahren.

Eine wichtige Frage für die Schulen wird auch die Passung der festen Assistenzkräfte mit der Schule sein. Wünschenswert ist hier eine Beteiligung der SL bei der Auswahl des Personals.

Der Anteil, der für Absprachen, Hilfeplangespräche usw. genutzt wird, sollte angemessen sein, damit möglichst viele Ressourcen direkt für die konkrete Arbeit am Kind übrig bleiben. Sollten keine arbeitsrechtlichen Erfordernisse dagegen sprechen, könnte hier also noch eine Anpassung vorgenommen werden.

2. Transferanteil (20%)

Der Landkreis verfügt über die Informationen zu den Transferleistungsanteilen in den Sozialräumen. Sozialräume mit hohen Transferleistungsanteilen bekommen einen entsprechenden höheren Anteil dieses Stundenkontingents.

Variante A: Eine rechnerisch an die Zügigkeit der Schule angelehnter Verteilungsschlüssel legt eine automatische Vorverteilung fest. In den Sozialräumen treffen sich die SL, um sich über die Anpassung der Verteilung zu verständigen, falls es z.B. an einzelnen Schulen eine besondere Ballung von Bedarfen gibt. Kommt kein Treffen oder keine Einigung zustande oder besteht keine Veränderungsbedarf verbleibt es bei der Vorverteilung. Bei einer Einigung über Veränderungen wird dies dem Landkreis zurückgemeldet. Festzulegen ist ein Stichtag zur Meldung und eine Zuständigkeit beim LK.

Variante B: Der Landkreis lehnt eine Vorverteilung direkt an die bereits bekannten Transferleistungsanteile der einzelnen Schulen im Sozialraum an. Die erforderlichen Daten können bei Bedarf auch von den Schulen direkt angefordert werden, da diese bereits in der Schulverwaltungssoftware erfasst sind (zwecks Lehrmittelausleihe). Das weitere Verfahren verlief dann analog zu Variante A.





3. Flexianteil (30%)

Für die Neueinführung des Systems wäre es fatal, wenn einzelne Schulen durch den derzeitigen Einsatz vieler Schullistenzen unterversorgt blieben, weil nach einer Grundversorgung aller Schulen mit festem Grundsockel und Transferanteil nicht mehr genügend Personalressourcen vorhanden wären, um bereits vorhandenen und unabdingbare 1:1-Begleitungen in den Schulen auszustatten.

Daher sollte an allen Schulen vorab anhand des Status quo berechnet werden welche Personalbedarfe noch verbleiben, wenn man bereits die Hälfte des festen Grundsockels (am Kind) und den Transferanteil (nach Variante A oder B) abgezogen hat. Diese damit zu ermittelnden Personalbedarfe sollten dann zentral über den Landkreis mit dem noch vorhanden Flexianteil (30% der Gesamtstunden) abgedeckt werden. Ein Anteil sollte, falls etwas übrigbleibt, als Reserve zurückbehalten werden, um noch unbekannte Bedarfe bedienen zu können, die z.B. durch die Neueinschulungen oder Zuzüge entstehen könnten.

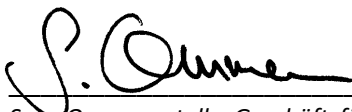
Eine Bedarfsabfrage von zusätzlichen Personalbedarfen, die in die Flexiregelung fallen, sollte immer vor Beginn eines Schuljahres erfolgen. Es sollte aber auch möglich bleiben im laufenden Schuljahr zusätzliche Bedarfe anzumelden und erfüllt zu bekommen. Festzulegen ist ein Verfahren zur Beantragung und eine Zuständigkeit beim LK – dabei könnte auch die bisherige, bewährte Vorgehensweise beim Landkreis fortbestehen.

Planung des bedarfsgerechten Einsatzes innerhalb der Schule

In pädagogischen Konferenzen vor den Sommerferien anlässlich der Förderplanung könnten die Bedarfe für die einzelnen Schülerinnen und Schüler angemeldet werden und in einer gesondert einzuberufenen Inklusionskonferenz an der Schule (einzuladen: Landkreis, freie Träger, SL, Klassenlehrkräfte von SuS mit Bedarfen, Schulsozialarbeiter/in) könnte über den konkreten Einsatz des vorhandenen Personals entschieden werden. In diesem Zuge werden die evtl. entstehenden Personalbedarfe dokumentiert und dem Landkreis übermittelt, der dann eine auskömmliche Versorgung organisiert.

Wir hoffen mit diesen sehr konkreten Ausführungen den Planungsprozess voranzubringen. Wichtig ist es uns, dass alle Kinder mit Bedarfen eine ausreichende Begleitung erfahren, Lehrkräfte und Schulleitungen nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet und möglichst unkomplizierte, flexible und schnelle Prozesse etabliert werden.

Im Namen der Schulleitungen der fünf Verdener Grundschulen


Sven Ommen, stellv. Geschäftsführer

